

Gemeinde Celerina  
Vschinauncha da Schlarigna

## **Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung**

Vom Gemeindevorstand erlassen, gestützt auf Art. 46 Ziff. 16 und Art. 59 a der Gemeindeverfassung vom 10. Dezember 2018

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter  
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Ordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Departementseinteilung  
Die Departemente werden wie folgt eingeteilt:

Departement I Allgemeine Verwaltung, Finanzen und Steuern

- Allgemeine Verwaltung inkl. Personal
- Exekutive, Gemeindeverwaltung
- Rechtspflege
- Versicherungen
- Grundbuch
- Finanzen und Steuern
- Finanzplanung

Departement II Kultur und Freizeit

- Feuerwehrwesen
- Kultur und Freizeit
- Sport
- Regionalverkehr
- Touristische Einrichtungen

Der Departementschef vertritt die Gemeinde Celerina in der GPK der Feuerwehr St. Moritz/Celerina.

Der Departementschef ist Präsident:

- des Tourismusrates
- der Betriebskommission Center da Sport
- der Schätzungskommission für Ernteertragsausfälle infolge Wintersport

Departement III Bauwesen, Planung und Raumordnung

- Bauverwaltung
- Vermessung, Vermarkung
- Planung und Raumordnung

Der Departementschef ist Präsident:

- der Bau- / Planungskommission

Departement IV Bildung und soziale Wohlfahrt

- Schule und Bildung
- Gesundheitswesen
- Soziale Wohlfahrt

Der Departementschef ist Präsident:

- -des Schulrates
- -der Fürsorgekommission

Departement V Umwelt und öffentliche Arbeiten

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- öffentliche Gewässer
- öffentliche Arbeiten
- Abfallbewirtschaftung

Der Departementschef vertritt die Gemeinde Celerina als Delegierter im:

- Abwasserverband Oberengadin (AVO)
- Abwasserreinigung Oberengadin (ARO)

Departement VI Öffentliche Sicherheit und Volkswirtschaft

- Gemeindepolizei
- Friedhof und Bestattung
- Forstwesen
- Landwirtschaft

Der Departementschef ist Präsident der:

- Verkehrskommission
- Friedhofkommission

Departement VII Liegenschaften und Gemeindebauten

- Baurechte
- Gemeindebauten

Der Departementschef ist Präsident von:

- Kommission der gemeindeeigenen Bauten

Der Departementschef ist Mitglied der:

- Betriebskommission Center da Sport

Der Departementschef vertritt die Gemeinde Celerina in der:

- STWEG Chesa Pedermann
- STWEG Chesa Puoz
- STWEG zur alten Brauerei

Art. 3

Zuteilungen

Für jedes Departement werden ein Vorsteher und ein Stellvertreter bestimmt.

Die Zuteilung der Departemente erfolgt nach folgenden Kriterien:

Der Gemeindepräsident hat als erster sein Departement gem. Art. 48 Abs. 2 Gemeindeverfassung zu benennen. Die wieder bestätigten Gemeindevorstandsmitglieder können sodann erklären, ob sie ihr Departement behalten wollen, andernfalls haben sie nach Stimmzahlen die Wahl für ein neues Departement. Schliesslich haben die neu gewählten Gemeindevorstandsmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl ihr Departement zu wählen. Massgebend für die Wahlreihenfolge ist die innerhalb eines Wahlgangs erzielte Stimmzahl. Im ersten Wahlgang gewählte Mitglieder haben gegenüber im zweiten Wahlgang Gewählten Vorrang. Können sich bei der Zuteilung der Departementsstellvertretung die Mitglieder nicht einigen, entscheidet der Gemeindevorstand mit relativem Mehr.

In jedem Fall steht es dem Gemeindevorstand frei, sich einvernehmlich, ohne die genannten Kriterien zu berücksichtigen, über die Zuweisung der Ressorts zu einigen.

Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender der Geschäftsleitung, Stabschef des Krisenstabes und Vertreter der Gemeinde in der Präsidentenkonferenz der Region Maloja.

#### Art. 4 Vizepräsident

Das Vizepräsidium steht dem amtsältesten Gemeindevorstandsmitglied zu. Haben mehrere Mitglieder des Gemeindevorstandes die gleiche Amtsdauer hinter sich, so steht das Gemeindevorständium dem Gemeindevorstandsmitglied mit der höchsten Stimmzahl der amtsältesten Vorstandsmitglieder zu.

#### Art. 5 Kommissionen und Delegierte

Der Gemeindevorstand wählt, soweit sich die Zusammensetzung nicht aus der Verfassung bzw. anderen Gesetzen und Verordnungen bereits ergibt, zu Beginn einer neuen Amtsperiode die Delegierten der Gemeinde in die verschiedenen Institutionen und die Kommissionsmitglieder. Dabei achtet er auf die Vertretung entsprechend der Departementszuteilung.

Zudem wählt er aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter der Gemeinde mindestens zwei Mitglieder in die Geschäftsleitung.

#### Art. 6 Aufgaben des Gemeindevorstandes

Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes richten sich nach Art. 46 der Gemeindeverfassung sowie nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeindevorstand nimmt die Aufgaben des strategischen Führungsorgans der Gemeinde wahr. Die einzelnen Projekte werden jeweils unter der Verantwortung von einem Mitglied des Gemeindevorstandes geführt.

Zur strategischen Führung gehören unter anderem:

- Grundsatzentscheide
- Politische Entscheide
- Alle Entscheide im Hinblick auf Änderungen von Gesetzen, Verordnungen etc.
- Entscheidungen über Projekte
- Finanzplanung
- Budgetierung
- Organisation

Im Zweifel ist der Gemeindevorstand zuständig.

Dem Gemeindevorstand obliegt die Überwachung und Kontrolle der operativen Führung und damit insbesondere der Geschäftsleitung.

Art. 7 Kollegialbehörde

Der Gemeindevorstand ist eine Kollegialbehörde. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist Vorsteher eines Departements und untersteht als solches dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde und Vertritt die Entscheide der Gesamtbehörde.

Art. 8 Amtsgeheimnis / Information der Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind gem. Art. 30 der Gemeindeverfassung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach dem Informationsreglement der Gemeinde Celerina.

Art. 9 Kommissionen

Der Gemeindevorstand kann neben den in der Gemeindeverfassung und in den Gemeindegesetzen vorgesehen Kommissionen bei Bedarf weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und diese mit besonderen Aufgaben beauftragen, wie beispielsweise Erarbeitung von Vorlagen zu Händen des Gemeindevorstandes.

Über die Beschlüsse der Kommissionen sind Protokolle zu führen. Diese sind nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Gemeindevorstand innert 2 Wochen nach Genehmigung weiter zu leiten.

Art. 10 Geschäftsleitung

Der Gemeindevorstand delegiert die operativen Aufgaben der Geschäftsleitung und überwacht deren Arbeit. Gestützt auf Art. 59 a der Gemeindeverfassung überträgt der Gemeindevorstand die Aufgaben und Kompetenzen gemäss nachfolgendem Art. 11 der Geschäftsleitung.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsleitung kommen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Vorbereitung der Geschäfte für den Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit den einzelnen Departementsvorstehern.
2. Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes.
3. Traktandierung von Geschäften und Antragstellung an den Gemeindevorstand (Art. 44 Abs. 2 der Gemeindeverfassung bleibt vorbehalten).
4. Führung des operativen Geschäftsganges.
5. Führung und Aufsicht des Personals sowie Vollzug der personalrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der vom Gemeindevorstand erlassenen Personalverordnung.
6. Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an die Abteilungen gemäss der vom Gemeindevorstand erlassenen Organisationsstruktur.
7. Ausarbeitung des Entwurfes des jährlichen Budgets sowie der Entwürfe der Investitions- und Finanzpläne zu Händen des Gemeindevorstandes.
8. Vollzug des von der Gemeindeversammlung bewilligten Budgets bis zum Betrag von Fr. 20'000.00 pro Geschäft.

9. Beschlussfassung über die Gewährung von nicht namentlich budgetierten finanziellen Beiträgen sowie Zusicherung von unentgeltlichen finanziellen Leistungen im Rahmen bis zu Fr. 2'000.00 im Einzelfall.
10. Anstellung von Saisonangestellten im Rahmen des vom Gemeindevorstand genehmigten Stellenplans.
11. Erteilung von Gast- und Festwirtschaftsbewilligungen im Rahmen des kantonalen und kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes.
12. Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung sowie für die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke.
13. Abschluss und Auflösung von Verträgen im Rahmen der sachlichen, personellen und finanziellen Kompetenzen.
14. Überwachung des Geschäftsganges mittels regelmässigem Finanzreporting.

Art. 12

Vorsitz und Einberufung

Der Gemeindepräsident ist Vorsitzender der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.

Art. 13

Beschlussfassung und Ausstand

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein Mitglied anwesend sind. Die Entscheide werden einstimmig gefällt. Kommt keine Einstimmigkeit zustande oder müssen zwei Mitglieder in den Ausstand treten, ist das Geschäft an den Gemeindevorstand zum Entscheid weiterzuleiten.

Die Ausstandsgründe gemäss Art. 16 der Gemeindeverfassung gelten auch für die Verhandlungen in der Geschäftsleitung.

Art. 14

Berichterstattung

Die Geschäftsleitung informiert den Gemeindevorstand regelmässig und zeitnah über geplante Vorhaben, über gefasste Beschlüsse sowie über die Tätigkeit. Die Berichterstattung erfolgt über ein Beschlussprotokoll, das Finanzreporting, durch Korrespondenzkopien oder durch mündliche Orientierung anlässlich der Gemeindevorstandssitzungen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können beim Vorsitzenden oder den Mitgliedern der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über den Stand der Bearbeitung der Geschäfte verlangen.

Art. 15

Organigramm / Funktionendiagramm

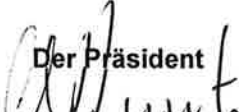
Der Gemeindevorstand erlässt ein Organigramm und ein Funktionendiagramm als integrativen Bestandteil der vorliegenden Geschäftsordnung.


Art. 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeindevorstandes vom Montag, 17. Dezember 2018 beschlossen und tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt das bisherige Geschäftsreglement des Gemeindevorstandes vom 29. Januar 2001.

**Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna**

Der Präsident  
  
 Chr. Brantschen

Der Gemeindevorstand  
  
 B. Gruber